

SATZUNG DER GEMEINDE

WEES

( KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG )

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET " HAUSLÜCKE "

# TEXT ( TEIL B )

## SICHTDREIECKE

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLECHEN (SICHTDREIECK) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 BAU NVO UNZULÄSSIG.

DIE ANPFLANZUNG DIESER FLÄCHEN DARF EINE HÖHE VON 0,7m ÜBER DER STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN.

## ANPFLANZGEBOT

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EINE MEHRREIHIGE SCHUTZPFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN ANZULEGEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

## ERHALTUNGSGBOT

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WAHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN

## ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

### ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,3m BIS 0,8m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDEN STRASSENABSCHNITTES ODER DER MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDEN WEGEFLECHEN ZULÄSSIG.

### WÄNDE

ES IST NUR VERBLENDAUERWERK ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN TEILFLÄCHEN AUS ANDEREN MATERIALIEN BIS ZU 50 % DER GESAMTFLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN.

### DÄCHER

ES SIND NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER SOWIE VERSETZTE PULTDÄCHER ZULÄSSIG.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1 - 5, 25, 41, 42 UND 45 - 58 IST EINE DACHNEIGUNG VON 38° - 51° MIT EINER MAXIMALEN FIRSHÖHE VON 10m ZULÄSSIG, UND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 6 - 24, 26 - 40, 43, 44 UND 60, 61 IST EINE DACHNEIGUNG VON 23° - 38° MIT EINER MAXIMALEN FIRSHÖHE VON 7m ZULÄSSIG. DIE FIRSHÖHE IST AUF DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZU BEZIEHEN. AUF GRUNDSTÜCK 59 SIND ALLE DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN ZULÄSSIG.

### DREMPEL

DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,5m ÜBER DER DACHGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, GEMESSEN IM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWANDFLÄCHE MIT DER DACHHAUT, ZULÄSSIG.

### GARAGEN UND NEBENANLAGEN

DIE GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND MIT DEM GLEICHEN VERBLENDAUERWERK WIE DAS WOHNHAUS ZU VESEHEN. FLACHDÄCHER UND BETONFERTIGGARAGEN AUS EINEM STÜCK SIND AUCH ZULÄSSIG.

### FIRSHÖHEN

AUF DEM GRUNDSTÜCK 59 IST EINE MAXIMALE FIRSHÖHE VON 10m ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

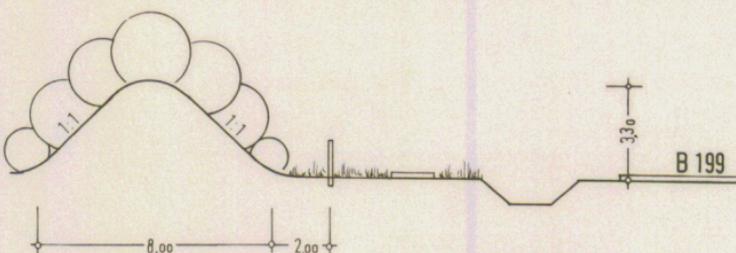
## SO - DORFZENTRUM

ES IST EIN DORFZENTRUM MIT MEHRZWECKHALLE, GASTSTÄTTENBETRIEB, GEMEINDLICHEN EINRICHTUNGEN DER VERWALTUNG, JUGENDPFLEGE UND ALTENBETREUUNG SOWIE LÄDEN ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS UND FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG. IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND AUCH WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE BETRIEBSINHABER ODER BETRIEBSLEITER ZULÄSSIG.

EINKAUFSZENTREN UND VERBRAUCHERMÄRKTE SIND NICHT ZULÄSSIG.

## IMMISSIONSSCHUTZ

### LÄRMSCHUTZWALLPROFIL M. 1: 200



DIE AUSSENWANDBAUTEILE VON WOHNHÄUSERN INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANES HABEN FOLGENDE BEWERTETE BAUSCHALLDÄMM- MASSE R'w NACH DIN 4109 "SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" EINZUHALTEN:

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

## FESTSETZUNGEN

	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAU NVO
	MISCHGEBIETE	§ 6 BAU NVO
	SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 11 BAU NVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,4	§ 9 ABS. 1 NR. 1 B BAU G
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,25	.. .. .. ..
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. II	.. .. .. ..
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND Z.B. I	.. .. .. ..
0	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 B BAU G
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE	.. .. .. ..
	BAUGRENZE	.. .. .. ..
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 B BAU G
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 B BAU G
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	.. .. .. ..
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, Z.B. ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE  ODER FUSSWEG	.. .. .. ..
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN	.. .. .. ..
	ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 B BAU G
	20 KV - KABEL	§ 9 ABS. 1 NR. 13 B BAU G
	NIEDERSpanNUNGS - KABEL	.. .. .. ..
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 B BAU G
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 B BAU G
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 18 B BAU G
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 B BAU G
	FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN HIER: LARMSCHUTZWALL	§ 9 ABS. 1 NR. 24 B BAU G
	ANPFLANZGEBOT	§ 9 ABS. 1 NR. 25A B BAU G
	ANPFLANZGEBOT - BÄUME	.. .. .. ..
	ERHALTUNGSGBOT - BÄUME	§ 9 ABS. 1 NR. 25B B BAU G
	ERHALTUNGSGBOT - KNICK	.. .. .. ..
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 B BAU G
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAU NVO

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
$\frac{21}{3}$	FLURSTÜCKSNUMMER
	GRUNDSTÜCKSNUMMERN
	SICHTDREIECK
	KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK
	ERDWALL
	KANALISATION

# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM *19.7.1978* DIE ORTSBLICHLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM *25.8.1978* ERFOLGT.

WEES, DEN *11.4.1985*



*E. Schwarz*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 B BAU G 1976/1979 IST AM *20.5.1980* DURCHFÜHRT WORDEN.

WEES, DEN *11.4.1985*



*E. Schwarz*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM *18.9.1980* ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WEES, DEN *11.4.1985*



*E. Schwarz*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM *14.6.1984* DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE- SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WEES, DEN *11.4.1985*



*E. Schwarz*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM *6.8.1984* BIS ZUM *7.9.1984* WÄHREND FOLGENDER ZEITEN *Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr, Mi.-Di. 13.00-17.00 Uhr, u. Do. 13.00-18.00 Uhr* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM *27.7.1984* IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSBLICHLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WEES, DEN *11.4.1985*



*E. Schwarz*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM *7.3.1985* SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Schleswig, den *9.4.1985*



*P. Otto*

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNG-  
NAHMEN AM 14.3.1985 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WEES, DEN 11.4.1985



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM  
14.3.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.3.1985 GEBILLIGT.

WEES, DEN 11.4.1985



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT  
(TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 26.6.1985 AZ.:

Gt/De

- MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT

WEES, DEN 12.8.1985

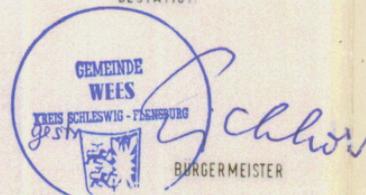


~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM  
ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES  
SCHLESWIG-FLENSBURG VOM~~

AZ.

BESTÄTIGT

WEES, DEN 12.8.1985



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD  
HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEES, DEN 26.8.1985



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN  
VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 23.8.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER  
BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE  
RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS 4 B BAU G) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C  
B BAU G) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 24.8.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WEES, DEN 26.8.1985

